

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 22.12.2015

Zahl: 713-6/2015

Betr. Kanalgebühren; Verordnung
(Bezug)

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 21. Dezember 2015, Zahl: 713-6/2015, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung, LGBl. Nr. 3/2015, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Frauenstein werden von der Gemeinde Frauenstein Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Die Kanalgebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 2. Juni 2004, Zahl: 713-0/2004, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Frauenstein (Kanalisationsbereich) festgelegt wird, ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Frauenstein und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Frauenstein ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3
Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigte Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GKG) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit im Jahr

vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016	Euro 117,00
vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017	Euro 125,00
vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018	Euro 133,00
vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019	Euro 141,00
vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020	Euro 149,00
ab 1.1.2021	Euro 157,00

- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 4
Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

- (2) Der Gebührensatz beträgt

vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016	Euro 1,57
vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017	Euro 1,69
vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018	Euro 1,81
vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019	Euro 1,92
vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020	Euro 2,05
ab 1.1.2021	Euro 2,17

- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Frauenstein angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Abgabe in Abzug zu bringen.

§ 7 Vorauszahlung

- (1) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich (Fälligkeitszeitpunkt ist jeweils der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres) Vorauszahlungen auf Grund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse) bei den kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 2. Juni 2004, Zahl: 713-6/2004, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Abg.z.NR Harald Jannach e.h.

Angeschlagen am: 22.12.2015
Abgenommen am: 07.01.2016